

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 1. August 1958275/A.B.

zu 294/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben in einer am 25. Juni eingebrachten Anfrage geltend gemacht, dass die Bundesländer gegenüber Wien beim Finanzausgleich benachteiligt seien, weil alle Lohnsteueranteile, die durch das Zentralbesoldungsamt abgezogen werden, der Gemeinde Wien zufließen und alle Bundeskraftwagen Wiener Nummern führen, was sich bei der Berechnung der Länderanteile der Mineralölsteuer auswirke.

Bundeskanzler Ing. R a a b hat namens der Bundesregierung diese parlamentarische Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Lohnsteuer gehört zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, deren Aufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis 50 : 30 : 20 aufgeteilt wird.

Die Länderanteile an der Lohnsteuer werden auf die Bundesländer nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt (§ 4 Abs. 2 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1956 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28).

Weder der Sitz der auszahlenden Stelle (hier: Zentralbesoldungsamt in Wien) noch Wohn- oder Dienstort des Bundesangestellten oder Pensionisten als solchen haben auf die Verteilung der Lohnsteueranteile einen Einfluss.

Bei der Verteilung der Mineralölsteuer wird das Land Niederösterreich nicht nur nicht benachteiligt, sondern es erhält zusammen mit Burgenland und Steiermark einen Vorzugsanteil auf Kosten der übrigen Bundesländer. Der Vorzugsanteil der drei genannten Länder beträgt zusammen ein Viertel der an die Länder zu überweisenden Quote.

Die Mineralölsteuer ist eine zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 geteilte, und zwar gemeinschaftliche Bundesabgabe. Erst die restlich verbleibenden drei Viertel der Länderquote werden sodann auf alle Bundesländer nach einem Schlüssel aufgeteilt, der zahlreichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, und zwar:

zu einem Viertel nach der Volkszahl
" " " " " Gebietsfläche
" " Sechstel nach der Strassenlänge
" " " " dem ländlerweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer
" " " " dem ländlerweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital).

Da die unter Wiener Nummern laufenden Bundeskraftfahrzeuge im ausschliesslichen Dienst von Bundesheer, Polizei, Gendarmerie, Zollwache und Justizwache von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen sind, erwächst dem Land Wien insoweit kein Vorteil und den übrigen Bundesländern insoweit kein Nachteil.